



MERKBLATT ZUR GESETZLICHEN ZUZAHLUNGSPFLICHT

Auf der Grundlage des § 39 des Sozialgesetzbuches V (SGB V) und des Gesundheitsreformgesetzes, müssen Versicherte vom Beginn der Krankenhausbehandlung für längstens 28 Tage im Kalenderjahr eine allgemeine Zuzahlung zum Krankenhausaufenthalt leisten. Mit Wirkung vom 01.01.2010 sind die gesetzlichen Vorschriften (§39 Abs.4 SGB V) geändert worden. Der Gesetzgeber hat die Einziehung dieser Zuzahlung nunmehr vollständig auf die Krankenhäuser übertragen.

Die Krankenhäuser sind daher gesetzlich verpflichtet, diese Zuzahlungen notfalls mit Zwangsmitteln einzuziehen. Die Krankenhäuser handeln lediglich im Auftrag Ihrer Krankenkasse. Die Zuzahlung wird nicht einbehalten, sondern an die Krankenkasse weitergeleitet. Allgemeine Zuzahlung bedeutet, dass kein spezifischer Verwendungszweck gegeben ist. Das Krankenhaus hat für die jeweilige Krankenkasse diesen Beitrag einzuziehen. Die Höhe der Zuzahlung wurde mit 10,00 € pro Kalendertag für alle Versicherte festgesetzt.

Von dieser allgemeinen Zuzahlungspflicht sind ausgenommen:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre
- Patienten, die nicht einer Pflichtkrankenkasse angehören (z.B. Selbstzahler, Privat versicherte Patienten, Beamte, Bundeswehrangehörige, über das Sozialamt versicherte Personen)
- Wöchnerinnen (für die stationäre Entbindungspflege)
- Dialysepatienten (nur auf Dialysestationen)
- Patienten, die zu Lasten der (gesetzlichen) Unfallversicherung behandelt werden (berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung)
- Patienten wegen anerkannter Schädigungsfolgen als Berechtigte und Leistungsempfänger nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Sollten Sie bereits im laufenden Kalenderjahr eine Zuzahlung geleistet haben, oder sind sie generell von Zuzahlungen befreit, legen Sie bitte Ihre Quittung oder die Bestätigung zur Befreiung von ihrer Krankenkasse gleich bei der Aufnahme vor, damit wir dies berücksichtigen können.

Gemäß Vereinbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen haben Patienten eine Zuzahlung sowohl für den Aufnahme- als auch Entlassungstag in den Fällen zu entrichten, in denen eine Krankenhausbehandlung innerhalb von 24 Stunden erbracht wird, sich aber auf zwei Kalendertage erstreckt. Der Entlassungstag ist generell zuzahlungspflichtig. Bei vor- und nach- sowie teilstationären Behandlungstagen erfolgt keine Zuzahlung. Gleiches gilt bei Behandlungstagen im Zusammenhang mit ambulanten Operationen.

Mit dem KHRG (Krankenhausreformgesetz 2009) wurde durch die Einfügung eines Absatzes 3 im §43b SGB V festgelegt, dass die Einziehung der Krankenhauszahlung nach § 39 Abs. 4 SGB V im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen in Zukunft von Krankenhäusern durchzuführen ist.

Wir bitten Sie, bevor Sie das Krankenhaus verlassen, den fälligen Zuzahlungsbeitrag bei der Mitarbeiterin in der Patientenaufnahme oder an der Rezeption im Eingangsbereich zu entrichten. Den Zuzahlungsbetrag können sie bar, mittels EC-Karte oder per Einzugsermächtigung begleichen. Wenden Sie sich bitte dazu an folgende Stellen:

- Montag - Freitag von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr stationäre Aufnahme oder bis 18:00 Uhr Rezeption (Haupteingang)
- Montag - Freitag nach 18:00 Uhr sowie am Samstag/Sonntag/Feiertag ambulante Aufnahme

Ist Ihnen der Weg zu beschwerlich, kann selbstverständlich auch ein Angehöriger diesen Betrag einzahlen. Sie erhalten von uns eine Quittung, die Sie gut aufheben und beim nächsten Krankenhausaufenthalt im gleichen Kalenderjahr vorzeigen sollten.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen Ihnen eine baldige Genesung in unserem Klinikum.

Geschäftsleitung